

25.02.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7036 vom 27. Januar 2026
der Abgeordneten Silvia Gosewinkel, Thorsten Klute, Anja Butschkau und Lena Teschlade
SPD
Drucksache 18/17565

Teilhabe am Arbeitsleben und Versorgungsstrukturen für Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen wie Aphasie in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Bund und Länder, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK). Für Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen, z.B. infolge neurologischer Erkrankungen als erworbener Aphasien (Sprach- und Kommunikationsstörung des Sprechens, Lesens und/oder Schreibens) können erhebliche strukturelle Barrieren im Arbeitsalltag entstehen. Jährlich werden ca. 25.000 Aphasien diagnostiziert von denen ca. 20 % unter 60 Jahren sind und mit Eintritt der Aphasie aus dem Lebens- und Arbeitsalltag gerissen werden.¹

Nach geltendem Recht umfasst der leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) ausdrücklich Menschen mit wesentlichen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Kommunikationsbeeinträchtigungen, die zu erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen führen, fallen damit grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Eingliederungshilfe. Betroffene berichten zudem von Versorgungslücken, die nach der Förderung durch die Agentur für Arbeit drohen, nachdem sie das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung abgeschlossen haben. Üblicherweise müsste die Eingliederungshilfe, die in Nordrhein-Westfalen über die Landschaftsverbände abgewickelt wird, greifen und den weiteren Werkstattaufenthalt finanzieren. In Nordrhein-Westfalen wird Berichten zu Folge Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen der Anspruch auf Eingliederungshilfe immer wieder versagt, weil mangels geistiger Behinderung keine „wesentliche Behinderung“ im Sinne des SGB IX anerkannt wird. Manche Menschen mit schwerer Kommunikationsbeeinträchtigung gelten offensichtlich als „zu wenig behindert“ und fallen damit in die Grundsicherung, ohne eine Chance auf tagesstrukturierende Beschäftigung.

¹ https://www.dbs-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/dbs-Information_Aphasie.pdf?utm_source=copilot.com

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 7036 mit Schreiben vom 25. Februar 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. ***Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über solche Versorgungslücken bei Menschen mit schwerer Aphasie oder vergleichbaren Kommunikationsbeeinträchtigungen, insbesondere nach Abschluss der Eingangsphase und des Berufsbildungsbereichs in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, vor?***
3. ***Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen nach Abschluss der durch die Bundesagentur für Arbeit finanzierten Eingangs- und Berufsbildungsphase in einer Werkstatt für behinderte Menschen weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sofern eine wesentliche Teilhabe einschränkung im Sinne des § 99 SGB IX vorliegt und keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist?***

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 3 gemeinsam beantwortet. Grundsätzlich sind nach § 99 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen Teil des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe. Maßgeblich für die Leistungsberechtigung ist nicht die Art der Behinderung, sondern das Ausmaß der funktionalen Teilhabe einschränkungen.

Der Zugang zu Leistungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) setzt voraus, dass aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich (§ 219 SGB IX) und eine dauerhafte Erwerbsminderung zu erwarten ist. Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – Träger ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) – dienen dabei der Feststellung, ob die WfbM der geeignete Ort zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Vor diesem Hintergrund steht die BA in engem Austausch mit den Werkstätten und Folgeleistungsträgern (im Arbeitsbereich der WfbM in der Regel die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe), um die Entwicklungen zu begleiten, den eventuell nötigen Übergang in den Arbeitsbereich bestmöglich vorzubereiten und Versorgungslücken nicht entstehen zu lassen. Ergänzt wird dies durch die Berichtspflicht der WfbM gegenüber der BA und die Aussprache von Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Förderung. In Zweifelsfällen können die Fachdienste der BA hinzugezogen werden.

Zudem wurde der Bildungsauftrag an die WfbM, den sie im Rahmen des Berufsbildungsbereiches zu erfüllen haben, aktuell mit einem neuen Fachkonzept der BA geschärft. Die BA ist bestrebt, den Berufsbildungsbereich intensiver für die Befähigung zum Übergang auf den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu nutzen, damit die Werkstatt-Teilnahme nicht nur auf einen Übergang in den Arbeitsbereich der WfbM angelegt ist.

Ein Übergang in den Arbeitsbereich kann demnach im Einzelfall ausbleiben, wenn sich im Verlauf der Maßnahme zeigt, dass

- die Voraussetzungen einer wesentlichen Behinderung nicht oder nicht mehr vorliegen,
- ein verwertbares Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht und andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorrangig in Betracht kommen oder
- die Werkstatt aus sonstigen Gründen (z.B. auto-/ fremdaggressive Verhaltensweisen, (intensiv-)pflegerischer Versorgungsbedarfe) nicht als geeignetes Teilhabeinstrument anzusehen ist.

Der Landesregierung liegen aktuell – ebenso wenig wie der BA oder den Landschaftsverbänden – keine spezifischen Berichte, Erkenntnisse oder Problemanzeigen darüber vor, dass Menschen mit Aphasie oder vergleichbaren Kommunikationsbeeinträchtigungen – etwa nach

Abschluss des Eingangsverfahrens oder des Berufsbildungsbereichs in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) – systematisch von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen würden. Auch sind keine Fälle bekannt, in denen es zu einem ungerechtfertigten Leistungsabbruch gekommen ist.

2. Welche Möglichkeiten außerhalb der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sieht die Landesregierung zur Schaffung innovativer, mediengestützter Arbeitsmodelle für junge Menschen, die aufgrund einer neurologischen Erkrankung an einer Aphasie oder einer vergleichbaren schweren Kommunikationsbeeinträchtigung beim Lesen, Schreiben und Sprechen leiden, jedoch über gute kognitive Fähigkeiten und Medienkompetenzen verfügen?

Es gibt grundsätzlich mehrere Möglichkeiten außerhalb der Beschäftigung in einer WfbM, um innovative, mediengestützte Arbeitsmodelle für junge Menschen mit Aphasie oder vergleichbaren schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen zu schaffen. Einige dieser Möglichkeiten umfassen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: Diese Maßnahmen verbessern die Kenntnisse und Kompetenzen von jungen Menschen, um einen Übergang in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen.
- Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung: Diese Ausbildungen vermitteln Menschen mit Behinderungen spezielle Fertigkeiten, um ihnen eine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit zu ermöglichen.
- Unterstützte Beschäftigung: Durch innerbetriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung soll Menschen mit (drohenden) Behinderungen die Möglichkeit eröffnet werden, auch ohne formale Abschlüsse, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

Innovative Arbeitsmodelle für Menschen mit Behinderungen entstehen auch durch die gezielte Verzahnung bestehender Förderinstrumente und die Kooperation zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Reha-Trägern, Bildungseinrichtungen und Beratungsstellen. Die nordrhein-westfälische „Landesinitiative für einen inklusiven Arbeitsmarkt“ unterstützt diese Prozesse, indem sie die vorgenannten Maßnahmen mit weiteren Instrumenten wie Lohnkostenzuschüssen, Arbeitsassistenten, Jobcoaching und Beratung über die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) etc. zusammenführt und aufeinander abstimmt. Dadurch können Arbeitsformen entwickelt werden, die barrierearm gestaltet sind und individuell an die Stärken der Menschen angepasst werden.

Ziel ist auch, Hemmnisse und Vorbehalte bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abzubauen, bürokratische Barrieren zu reduzieren (Lotsenfunktion der EAA) und die Potenziale von Menschen mit Behinderungen für den Arbeitsmarkt insgesamt sichtbar zu machen. Damit eröffnet die Landesinitiative nachhaltige Beschäftigungsperspektiven, ohne dass dafür neue Leistungsformen entwickelt werden müssen.

4. Welche Förderinstrumente stehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, wenn sie Menschen mit erheblichen Kommunikationsbeeinträchtigungen einstellen möchten?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern stehen in Nordrhein-Westfalen verschiedene Förder- und Unterstützungsinstrumente zur Verfügung, wenn sie Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der konkreten Art der Behinderung – beschäftigen.

Dazu zählen unter anderem:

- Lohnkostenzuschüsse, um behinderungsbedingte Minderleistungen auszugleichen und die Beschäftigung wirtschaftlich abzusichern,
- Zuschüsse für Arbeitsplatzanpassungen, z.B. für technische Hilfsmittel oder ergonomische Arbeitsplatzanpassungen,
- Finanzierung von Arbeitsassistenten oder Jobcoaching, um die Eingliederung in den Arbeitsprozess individuell zu begleiten,
- Unterstützte Beschäftigung oder das Budget für Arbeit, um eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen,
- Probebeschäftigung, die es Arbeitgebern ermöglicht, Menschen mit Behinderung für eine bestimmte Zeit einzustellen, um ihre Fähigkeiten und Eignung für eine bestimmte Stelle zu testen.

Alle Anträge können online gestellt werden. Die EAA übernehmen außerdem eine zentrale Beratungs- und Lotsenfunktion. Sie informieren Unternehmen über die vorgenannten Fördermöglichkeiten, unterstützen bei Antrags- und Abrechnungsverfahren und begleiten den gesamten Prozess der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Auf diese Weise erleichtern die EAA den Zugang zu den Förderinstrumenten und helfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, mögliche bürokratische Hemmnisse zu überwinden.

5. Welche Initiativen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen nicht schlechter gestellt sind als in anderen Bundesländern?

Die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Art der Behinderung – wird primär über die leistungsrechtlichen Vorgaben des SGB IX sichergestellt, die für alle Bundesländer gleichermaßen gelten. Hinweise auf eine Schlechterstellung von Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen im Vergleich zu anderen Ländern sind nicht bekannt.